

# **Erklärung**

## **der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) und der Regierung der Islamischen Republik Afghanistan über eine dauerhafte Partnerschaft, auf dem NATO-Gipfeltreffen in Lissabon, Portugal, unterzeichnet**

### **Kontext**

1. Eingedenk dessen, dass Stabilität und Wohlstand in Afghanistan für die Sicherheit der Nordatlantikregion von strategischer Bedeutung sind, vertreten die Nordatlantikvertrags-Organisation und die Regierung der Islamischen Republik Afghanistan nach sieben Jahren gemeinsamer Bemühungen und Opfer die Auffassung, dass der richtige Zeitpunkt gekommen ist, ihre langfristige Partnerschaft zu bekräftigen. Afghanistan ist immer mehr in der Lage, seine Führungsrolle in den miteinander verknüpften Bereichen verantwortungsbewusstes Handeln, Entwicklung und Sicherheit zu übernehmen. Mit einer nachhaltigen politischen, entwicklungsrelevanten und humanitären Anstrengung der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) und unter Achtung der Souveränität und der Führungsrolle Afghanistans bereiten die Regierung der Islamischen Republik Afghanistan und die NATO und ihre Partner in der unter einem VN-Mandat operierenden Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe (ISAF) den Boden für die Umsetzung eines Übergangsprozesses, der mit dem Inteqal-Rahmen vereinbar ist, der im Juli 2010 von Afghanistan und der internationalen Gemeinschaft auf der Konferenz in Kabul gebilligt wurde. Der Übergang wird den Bemühungen der NATO zugute kommen, die dem afghanischen Volk helfen sollen, einen dauerhaften und gerechten Frieden zu schaffen; der Beginn des Übergangsprozesses bietet der NATO und der Regierung der Islamischen Republik Afghanistan eine passende Gelegenheit, eine robuste und dauerhafte Partnerschaft zu erneuern und aufzubauen, die die ISAF-Sicherheitsmission ergänzt und darüber hinaus fortgeführt wird.

### **Grundsätze und Ziel**

2. Diese Erklärung soll mit den internationalen Bemühungen unter der Ägide der Vereinten Nationen vereinbar sein, die darauf abzielen, Afghanistan im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zu unterstützen. Sie baut auf der Erklärung der Nordatlantikvertrags-Organisation und der Regierung der Islamischen Republik Afghanistan vom 6. September 2006 sowie auf bestehenden Programmen im Rahmen des afghanischen Kooperationsprogramms, wie es zuletzt am 1. März 2010 vom Nordatlantikrat gebilligt wurde, und der NATO-Politik vorrangiger Beschaffung in Afghanistan (NATO Afghan First Policy) auf. Sie soll ferner mit der nationalen afghanischen Entwicklungsstrategie im Einklang stehen.
3. Die NATO bekräftigt ihr langfristiges Bekenntnis zu einem souveränen, unabhängigen, demokratischen, sicheren und stabilen Afghanistan, das nie wieder zu einem Zufluchtsort für Terroristen und den Terrorismus wird, und zu einer besseren Zukunft für das afghanische Volk. Indem die NATO dieses Ziel verfolgt und Afghanistan als einen wichtigen NATO-Partner anerkennt, beabsichtigt sie,

afghanischen Sicherheitsinstitutionen nachhaltige praktische Unterstützung zu gewähren, die auf Folgendes abzielt:

- ihr Leistungsvermögen und ihre Fähigkeit zu unterstützen und zu verbessern, Bedrohungen der Sicherheit, Stabilität und Integrität von Afghanistan wirksam zu bekämpfen, und zu regionaler Sicherheit beizutragen;
- dies unter uneingeschränkter Achtung der Souveränität und der Führungsrolle Afghanistans in einer Art und Weise zu tun, die mit der afghanischen Verfassung und dem Völkerrecht in Einklang steht und dieses unterstützt, sowie in Anerkennung der Opfer und der laufenden Bemühungen des afghanischen Volkes, die darauf gerichtet sind, Frieden herbeizuführen.

4. Die Regierung der Islamischen Republik Afghanistan bekräftigt ihre Bereitschaft,

- ihre Aufgaben in den Bereichen Sicherheit, verantwortungsbewusstes Handeln und Entwicklung in einer Weise durchzuführen, die mit den auf der Londoner Konferenz im Januar 2010 und der Kabuler Konferenz im Juli 2010 eingegangenen Verpflichtungen vereinbar ist, wie die Bekämpfung des Terrorismus, die Stärkung der Wirtschaft, der Umgang mit Korruption, regionaler Sicherheit und wirtschaftlicher Zusammenarbeit sowie die Achtung der Menschenrechte, insbesondere der Rechte von Frauen;
- für die NATO ein beständiger Partner zu sein und der NATO die notwendige Hilfe zu gewähren, damit sie ihre Partnerschaftsaktivitäten im Rahmen dieser Erklärung durchführen kann;
- die Bedeutung und Relevanz einer breiter angelegten Zusammenarbeit, Abstimmung und Vertrauensbildung in regionaler Eigenverantwortung zwischen Afghanistan und seinen regionalen Partnern anzuerkennen, wie dies in der Erklärung von Istanbul dargelegt wird.

5. Die NATO und die Regierung der Islamischen Republik Afghanistan werden ihre Konsultationen in Fragen von strategischem Belang ausbauen.

## **Inhalt**

6. Wirksame Maßnahmen der Zusammenarbeit sollten in Übereinstimmung mit den afghanischen Prioritäten und Erfordernissen sowie der Fähigkeit der NATO konzipiert werden, nachhaltige Unterstützung anzubieten. Diese Maßnahmen könnten Folgendes beinhalten:

- Mechanismen für den politischen und militärischen Dialog;
- die weitere Verwendung von NATO-Treuhandmitteln zur Unterstützung des Kapazitätenaufbaus der Sicherheitsinstitutionen der Regierung der Islamischen Republik Afghanistan;
- eine kontinuierliche Verbindungsarbeit der NATO in Afghanistan, die bei der Umsetzung dieser Erklärung in dem gemeinsamen Verständnis helfen soll, dass die NATO keine Ambitionen hat, eine dauerhafte militärische Präsenz in Afghanistan einzurichten oder ihre Präsenz in Afghanistan gegen andere Staaten zu nutzen;

- die Fortsetzung der NATO-Ausbildungsmission Afghanistan (NTM-A), die nach Bedarf und vorbehaltlich einer Entscheidung des Nordatlantikrats neu konfiguriert wird, um den sich entwickelnden Sicherheitsbedürfnissen Afghanistans zu entsprechen;
  - ein individuelles Programm zusätzlicher kooperativer Aktivitäten, die sich aus dem bestehenden afghanischen Programm der Zusammenarbeit und anderen derzeitigen Initiativen und Prioritäten ergeben und diese einschließen, wobei gegebenenfalls auf die Palette der NATO-Instrumente der Zusammenarbeit zurückgegriffen wird und Ersuchen der Regierung der Islamischen Republik Afghanistan Berücksichtigung finden. Dies könnte Folgendes einschließen:
    - Hilfe bei dem Aufbau und der Reform der Sicherheitsministerien und anderen nationalen Institutionen;
    - Hilfe bei der Schaffung von Professionalität und Kapazitäten und Verbesserung der Fähigkeiten und des Ausbildungsstands der afghanischen Sicherheitskräfte, einschließlich ihrer Fähigkeit, die Bedrohungen aufgrund von Terrorismus und Drogenhandel durch die Ausbildung und Unterstützung afghanischer Spezialeinheiten anzugehen;
    - auf die Bedürfnisse zugeschnittener Zugang zu NATO-Kursen und -institutionen sowie zu militärischer und ziviler Expertise.
7. Die praktische Zusammenarbeit in Übereinstimmung mit dieser Erklärung wird
- im Einklang mit den Verfahren der NATO und der Regierung der Islamischen Republik Afghanistan gebilligt (im Falle der NATO mit einer Entscheidung der Mitgliedstaaten im Nordatlantikrat);
  - realistisch und kosteneffizient sein und im Einklang mit den Verfahren der NATO und der Regierung der Islamischen Republik Afghanistan finanziert werden;
  - eine flexible Mischung aus Aktivitäten innerhalb und außerhalb des Landes umfassen, wie beispielsweise auf die Bedürfnisse zugeschnittene Kurse, Expertenaustausch, Fachausbildung und Fachseminare;
  - darauf ausgelegt sein, langfristig nachhaltige Wirkung zu entfalten und die Eigenständigkeit Afghanistans zu fördern;
  - eine Überschneidung mit der Hilfe und Unterstützung vermeiden, die von anderen nationalen, internationalen und nichtstaatlichen Akteuren zur Verfügung gestellt wird.

## **Verwaltung und Überprüfung**

8. Die NATO und die Regierung der Islamischen Republik Afghanistan werden im Einklang mit dieser Erklärung Konsultationen über ihre Partnerschaft aufnehmen.
9. Das Kooperationsprogramm, das aus dieser Erklärung hervorgeht, sollte zwischen der NATO und der Regierung der Islamischen Republik Afghanistan regelmäßig durch ein Verfahren, an dem beide in Eigenverantwortung beteiligt sind, überprüft werden.
10. Diese Erklärung und das daraus hervorgehende Kooperationsprogramm sollten in Abständen von höchstens drei Jahren auf hoher politischer Ebene überprüft werden.

Die Regierung der Islamischen Republik Afghanistan will innerhalb der nächsten drei Jahre mit der NATO Gespräche über ein Abkommen über die Rechtstellung ihrer Truppen aufnehmen. Die ordnungsgemäße Anwendung des derzeitigen Militärisch-Technischen Abkommens wird vom Gemeinsamen Koordinierungsgremium weiterhin beobachtet und überprüft werden.

11. Nicht der NATO angehörende Staaten, vor allem diejenigen, die sich an der ISAF beteiligen, sollten die Möglichkeit haben und darin bestärkt werden, zu den sich aus dieser Erklärung ergebenden Aktivitäten beizutragen, auch mit finanziellen Beiträgen, vorbehaltlich der gemeinsamen Billigung seitens der NATO und der Regierung der Islamischen Republik Afghanistan. Sämtliche bilateralen Aktivitäten zwischen der Regierung der Islamischen Republik Afghanistan und einem anderen Staat liegen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Erklärung.

20. November 2010

Anders Fogh Rasmussen  
Generalsekretär der  
Nordatlantikvertrags-Organisation

Hamid Karzai  
Präsident der  
Islamischen Republik Afghanistan